Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Christer Häberli
Philisophenweg 5a
23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 4009/24**

Dienstgebäude und Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 08. Oktober 2024

Strafanzeige vom 10.08.2024 gegen
Saskia Esken
Vorwurf: Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Häberli,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Wegen § 130 Abs. 3 StGB wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. Ein Verharmlosen im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB liegt dann vor, wenn eine unter der NS-Herrschaft begangene Tat in tatsächlicher Hinsicht heruntergespielt, beschönigt oder ihr wahres Gewicht verschleiert wird. Alle denkbaren Facetten agitativer Hetze wie auch verbrämter diskriminierender Missachtung sollen erfasst werden (BGH, Urteil vom 06. April 2000, 1 StR 502/99, juris, Rn. 13).

Insoweit ist zu beachten, dass in der Gleichsetzung eines offenkundig geringeren Unrechts mit einem höheren Unrecht stets auch eine Abwertung des letzteren gesehen werden kann. Jedoch kommt zum Schutz der Meinungsfreiheit eine strafrechtliche Sanktion nur in Betracht, wenn ebenfalls mögliche Deutungen einer Äußerung nicht mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden können (BVerfG, Beschluss vom 25.08.1994 – 1 BvR 1423/92, juris, Rn. 21).

Unter Berücksichtigung dieses Auslegungsmaßstabs kann eine Deutung des gezogenen Vergleichs dahingehend, dass durch eine überzogene Dramatisierung auf ein Unrechtsverhalten hingewiesen werden soll und hierin bereits objektiv keine verharmlosende Aussage zu sehen ist, jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Gerade im öffentlichen Meinungskampf sind überspitzte und polemische Äußerungen von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt (BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 - 1 BvR 1165/89 -, juris, Rn. 36).

Jedenfalls ist eine Störung des öffentlichen Friedens im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB durch den Vergleich fernliegend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

> *„Gegenstand des Schutzbereiches des Artikels 5 Abs. 1 S. 1 GG […] Meinungen [sind], das heißt Äußerungen, die durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind. Diese fallen stets in den Schutzbereich von Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG, ohne dass es dabei darauf ankäme, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden. Soweit es sich nach diesen Maßgaben um eine von Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Äußerung handelt, ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht vorbehaltlos gewährleistet. Nach Artikel 5 Abs. 2 GG unterliegt dieses Grundrecht insbesondere den Schranken, die sich aus den allgemeinen Gesetzen ergeben. Eingriffe in die Meinungsfreiheit müssen danach formell auf ein allgemeines, nicht gegen eine bestimmte Meinung gerichtetes Gesetz gestützt sein, und materiell in Blick auf die Meinungsfreiheit als für die demokratische Ordnung grundlegendes Kommunikationsgrundrecht den Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen. Hinsichtlich des formellen Erfordernisses der Allgemeinheit erkennt das Bundesverfassungsgericht allerdings eine Ausnahme für Gesetze an, die auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielen. Es trägt damit der identitätsprägenden Bedeutung der deutschen Geschichte Rechnung und lässt diese in das Verständnis des Grundgesetzes einfließen. Artikel 5 Abs. 1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies ist dann der Fall, wenn sie den öffentlichen Frieden als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25.06.2020, 205 StRR 240/20, juris, Rn. 4 m.w.N.)."*

Auch das Kammergericht vertritt die Auffassung, dass das Schutzgut des öffentlichen Friedens gem. § 130 Abs. 3 StGB im Sinne einer Gewährleistung von Friedlichkeit zu verstehen ist:

> *„Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern (vgl. BVerfG aaO). Eine Verurteilung kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können“* (Kammergericht, Beschluss vom 11.05.2023, (4) 121 Ss 124/22 (164/22), juris, Rn. 12).

Dabei muss eine Gesamtwürdigung von Inhalt, Art, Form und Umfeld der konkreten Äußerung erfolgen. Entscheidend ist dabei, ob die jeweilige Handlung bzw. Äußerung bei genereller Betrachtung gefahrgeneigt war (vgl. BGH Beschluss vom 03.05.20216, 3 StR 449/15, juris, Rn. 5).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass der durch die Angezeigte gezogene Vergleich auf Rechtsbruch, aggressive Emotionalisierung oder die Herabsetzung von Hemmschwellen gegen rechtsgutsgefährdende Handlungen ausgelegt war.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten ist eine strafrechtliche Relevanz der Äußerung nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Schlömer
Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Christer Häberli
Philisophenweg 5a
23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 4009/24 A**

Dienstgebäude und Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 07. November 2024

Ermittlungsverfahren gegen Saskia Esken

Sehr geehrter Herr Häberli,

auf Ihre Eingabe vom 16. Oktober 2024, die ich als Gegenvorstellung gegen den hiesigen Bescheid vom 09. Oktober 2024 in der Anzeigensache gegen Sakia Esken wegen Volksverhetzung gem. § 130 StGB gewertet habe, teile ich Ihnen mit, dass auch Ihr weiteres Vorbringen nicht geeignet ist, die Aufnahme von Ermittlungen zu rechtfertigen und damit zu einer Abänderung der bereits getroffenen Entscheidung zu führen. Das Verfahren bleibt daher eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Schlömer
Staatsanwältin

Beglaubigt
Sen
Justizsekretärin aPr

Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Christer Häberli
Philisophenweg 5a
23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 331/25**

Dienstgebäude und Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 22. Januar 2025

Strafanzeige vom 18.11.2024 gegen
Saskia Esken
Vorwurf: Beleidigung pp.

Sehr geehrter Herr Häberli,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Wegen § 130 Abs. 3 StGB wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. Ein Verharmlosen im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB liegt dann vor, wenn eine unter der NS-Herrschaft begangene Tat in tatsächlicher Hinsicht heruntergespielt, beschönigt oder ihr wahres Gewicht verschleiert wird. Alle denkbaren Facetten agitativer Hetze wie auch verbrämter diskriminierender Missachtung sollen erfasst werden (BGH, Urteil vom 06. April 2000, 1 StR 502/99, juris, Rn. 13).

Insoweit ist zu beachten, dass in der Gleichsetzung eines offenkundig geringeren Unrechts mit einem höheren Unrecht stets auch eine Abwertung des letzteren gesehen werden kann. Jedoch kommt zum Schutz der Meinungsfreiheit eine strafrechtliche Sanktion nur in Betracht, wenn ebenfalls mögliche Deutungen einer Äußerung nicht mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden können (BVerfG, Beschluss vom 25.08.1994 – 1 BvR 1423/92, juris, Rn. 21).

Unter Berücksichtigung dieses Auslegungsmaßstabs kann eine Deutung des gezogenen Vergleichs dahingehend, dass durch eine überzogene Dramatisierung auf ein Unrechtsverhalten hingewiesen werden soll und hierin bereits objektiv keine verharmlosende Aussage zu sehen ist, jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Gerade im öffentlichen Meinungskampf sind überspitzte und polemische Äußerungen von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt (BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 - 1 BvR 1165/89 -, juris, Rn. 36).

Jedenfalls ist eine Störung des öffentlichen Friedens im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB durch den Vergleich fernliegend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass
„Gegenstand des Schutzbereiches des Artikels 5 Abs. 1 S. 1 GG [...] Meinungen [sind], das heißt Äußerungen, die durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind. Diese fallen stets in den Schutzbereich von Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG, ohne dass es dabei darauf ankäme, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden. Soweit es sich nach diesen Maßgaben um eine von Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Äußerung handelt, ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht vorbehaltlos gewährleistet. Nach Artikel 5 Abs. 2 GG unterliegt dieses Grundrecht insbesondere den Schranken, die sich aus den allgemeinen Gesetzen ergeben. Eingriffe in die Meinungsfreiheit müssen danach formell auf ein allgemeines, nicht gegen eine bestimmte Meinung gerichtetes Gesetz gestützt sein, und materiell in Blick auf die Meinungsfreiheit als für die demokratische Ordnung grundlegendes Kommunikationsgrundrecht den Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen. Hinsichtlich des formellen Erfordernisses der Allgemeinheit erkennt das Bundesverfassungsgericht allerdings eine Ausnahme für Gesetze an, die auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielen. Es trägt damit der identitätsprägenden Bedeutung der deutschen Geschichte Rechnung und lässt diese in das Verständnis des Grundgesetzes einfließen.

Artikel 5 Abs. 1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies ist dann der Fall, wenn sie den öffentlichen Frieden als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25.06.2020, 205 StRR 240/20, juris, Rn. 4 m.w.N.)."

Auch das Kammergericht vertritt die Auffassung, dass das Schutzgut des öffentlichen Friedens gem. § 130 Abs. 3 StGB im Sinne einer Gewährleistung von Friedlichkeit zu verstehen ist:

„Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern (vgl. BVerfG aaO). Eine Verurteilung kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können“ (Kammergericht, Beschluss vom 11.05.2023, (4) 121 Ss 124/22 (164/22), juris, Rn. 12).

Dabei muss eine Gesamtwürdigung von Inhalt, Art, Form und Umfeld der konkreten Äußerung erfolgen. Entscheidend ist dabei, ob die jeweilige Handlung bzw. Äußerung bei genereller Betrachtung gefahrgeneigt war (vgl. BGH Beschluss vom 03.05.20216, 3 StR 449/15, juris, Rn. 5).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass der durch die Angezeigte gezogene Vergleich auf Rechtsbruch, aggressive Emotionalisierung oder die Herabsetzung von Hemmschwellen gegen rechtsgutsgefährdende Handlungen ausgelegt war.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten ist eine strafrechtliche Relevanz der Äußerung nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Schlömer
Staatsanwältin

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn
Christer Häberli
Philosophenweg 5A

23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 121 Zs 101/25

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 85
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum 19. Februar 2025
Fertigungsdatum *19.2.2025*

Sehr geehrter Herr Häberli,

auf Ihre Beschwerde vom 30. Januar 2025 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 22. Januar 2025 in dem Ermittlungsverfahren gegen Saskia **Esken** wegen des Vorwurfs der Beleidigung u. a. - 237 Js 331/25 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Wege der Dienstaufsicht sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass ein Antrag auf Aufhebung der Immunität zur Aufnahme von Ermittlungen gestellt wird. Die Staatsanwaltschaft hat aus letztlich zutreffenden Gründen davon abgesehen.
Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Soweit Sie das im Bescheid angegebene Datum Ihrer Strafanzeige als unzutreffend monieren, ist anzumerken, dass der Akteninhalt den schriftlichen Eingang Ihrer Anzeige als den 18. November 2024 vermerkt. Im Übrigen ist vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass eine etwaige diesbezügliche Falschangabe das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zu beeinflussen geeignet wäre.
Indem der angefochtene Bescheid eine strafrechtliche Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (im Folgenden: StGB) vornimmt - und deren Vorliegen mit zutreffenden Erwägungen, die das Beschwerdevorbringen auch nicht angreift, verneint, entspricht dies der Sach- und Rechtslage. Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, eine Strafanzeige auf ihre mögliche strafrechtliche Relevanz auch in Bezug auf in Betracht kommende Tatbestände, die der/die Anzeigenerstatter(in) nicht aufgeführt hat, zu untersuchen, was hier geschehen ist und wovon der/die Anzeigende ersichtlich auch nicht beschwert ist.
Die Überprüfung weiterer Tatbestände durch die Bearbeiterin ergibt sich im Übrigen evident aus der rubrizierten Bezeichnung „Vorwurf: Beleidigung pp."
Soweit der angefochtene Bescheid in Bezug auf angezeigte Delikte des 14. Abschnitts des StGB (Beleidigungstatbestände) eine strafrechtliche Relevanz der in Rede stehenden Äußerung der Beschuldigten als nicht ersichtlich erachtet, ist dies im Ergebnis ebenfalls zu Recht erfolgt. Ergänzend - auch

zu den Ausführungen des Ihnen vorliegenden Bescheides der hiesigen Behörde vom 7. Oktober 2024 - **121 Zs 633/24** - sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Äußerung der Beschuldigten um eine Meinungskundgabe bzw. ein Werturteil handelte, auf das die Tatbestände der § 186 und § 187 StGB, die sich auf geäußerte Tatsachen beziehen, nicht anwendbar sind. Sofern man die Bemerkung der Beschuldigten als Kundgabe der Missachtung im Sinne der Norm des § 185 StGB und die Partei AfD - vertretbar - als Zusammenschluss einer Personenmehrheit als beleidigungsfähig ansähe, setzt dies den Adressatenkreis indes als zumindest ansatzweise individualisierbar voraus, was vorliegend nicht der Fall sein dürfte. Schließlich ist jedoch auch das Strafverfolgungserfordernis der Stellung eines rechtzeitigen Strafantrages (§§ 194, 77, 77b StGB) durch entsprechend Berechtigte nicht ersichtlich. Gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist daher nichts zu erinnern.

Soweit Sie zusätzlich bemängeln, dass der angefochtene Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält, ist darauf hinzuweisen, dass eine Rechtsmittelbelehrung von Gesetzes wegen nur dann einem Einstellungsbescheid beizugeben ist, wenn der Anzeigende durch die angezeigte Tat unmittelbar in seinen Rechten verletzt wäre und es sich nicht um ein Privatklagedelikt handelt, vgl. §§ 171 S. 2, 172 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 3, 374 der Strafprozessordnung, wobei letzteres indes für die Beleidigungsdelikte gilt; § 374 Abs. 1 Nr. 2 der Strafprozessordnung weist diese als Privatklagedelikte aus. Hiernach wäre es verfehlt gewesen, den Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Davon unberührt ist freilich die auch vorliegend von Ihnen wahrgenommene Möglichkeit der Erreichung der Überprüfung der Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

Schmidt
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Justizbeschäftigte